

Allgemeine Preis der Ersatzversorgung – Strom für Nichthaushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung gültig ab 01.01.2022

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind. Für eine Ersatzversorgung oberhalb der Niederspannungsebene gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

Preise für die reine Energielieferung

Ersatzversorgung RLM	
Energiepreis (HT/NT)	18,00 Ct/kWh
Grundpreis	1.600,00 € /Jahr

Steuern, Abgaben und weitere Preisbestandteile

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und der Konzessionsabgabe. Hinzuzurechnen sind ferner die Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, gemäß § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) und gemäß § 18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) sowie die Stromsteuer. Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer erhoben.

Es gelten die jeweils gesetzlich festgelegten Steuersätze. Die aktuelle Höhe der Steuer- und Umlagesätze entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle.

Preisanpassung bei gesetzlichen Änderungen

Bei Veränderungen und/oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (insbesondere Umlagen nach dem EEG, KWKG, StromNEV, AbLaV und EnWG) nimmt der Lieferant eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor. Der Kunde wird über die Preisanpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Auf den prognostizierten Jahresverbrauch werden monatliche Abschläge erhoben.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.









Steuern, Abgaben, Umlagen für Stromlieferungen 2022 in der Übersicht

Stand: 12.11.2021

Konzessionsabgabe		HT-Zeit	NT-Zeit
Tarifkunden	In Kommunen bis 25.000 Einwohner	1,32 Ct/kWh	0,61 Ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Ct/kWh (Voraussetzung: Die gemessene Leistung übersteigt in mindestens zwei Monaten einen Wert von 30 kW und der HT/NT-Jahresverbrauch beträgt mindestens 30.000 kWh)		
KWK-G (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) Basis Regierungsentwurf vom 19.10.2016 für das neue KWK-G	Letztverbraucherabsatz (siehe www.netztransparenz.de)		0,378 Ct/kWh
§ 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)	Letztverbrauchergruppe A' (Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle) Letztverbrauchergruppe B' (Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV- Umlage) Letztverbrauchergruppe C' (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge)		0,437 Ct/kWh
			0,050 Ct/kWh
			0,025 Ct/kWh
EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	Es gilt der laut AusglMechV für das Kalenderjahr veröffentlichte Wert. Veröffentlichter Wert für 2022: 3,723 Ct/kWh		
§ 17f EnWG ("Offshore-Netzumlage")	Letztverbrauchergruppe A (Strommengen von Letztverbrauchern für die jewei	ls ersten 1.000.000 kWh)	0,419 Ct/kWh
§ 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)	0,003 Ct/kWh		
Stromsteuer	2,05 Ct/kWh		
Umsatzsteuer	19 %		





